

RS UVS Kärnten 2004/06/01 KUVS- 1112/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2004

Rechtssatz

Ein Rückschein stellt eine öffentliche Urkunde dar, die die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Der Umstand, dass der Beschuldigte eine Zeugin "gesucht" hat und deshalb verspätet Einspruch gegen eine Strafverfügung erhoben hat, hat auf den Fristenlauf keinen Einfluss und war die Berufung daher als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

öffentliche Urkunde, Rückschein, Vermutung der Richtigkeit, verspäteter Einspruch, Zeugensuche, Fristenlauf

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at